

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat in Hofgeismar das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Kirchengesetz über Zusatzaufträge bei Gemeindepfarrstellen
(27. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung)
Vom 5. Mai 2006**

Artikel 1

Die Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, zuletzt geändert durch das 26. Änderungsgesetz vom 24. November 2004 (KABl. S. 190), wird wie folgt geändert:

In Artikel 14 Absatz 3 wird das Wort „Predigtbefehl“ durch die Wörter „Predigt- oder Zusatzauftrag“ ersetzt.

Artikel 2

Das Kirchengesetz über die Besetzung von Gemeinde- und Kirchenkreispfarrstellen vom 19. März 1969 (KABl. S. 23), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Aufhebung des Erprobungsgesetzes vom 27. Nov. 2002 (KABl. 2003 S. 12), wird wie folgt geändert:

§ 2 c wird wie folgt geändert:

1. In Absätzen 1 und 3 wird das Wort „übergemeindliche“ gestrichen.
2. Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden neue Absätze 4 bis 6; es wird ein neuer Absatz 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
“Der Zusatzauftrag kann in der Wahrnehmung pfarramtlicher Aufgaben in anderen Kirchengemeinden bestehen.“

Artikel 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2006 in Kraft.

gez. Heinemann